Swiss Banking

Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 19. November 2026
RKU / 058 330 62 26

Änderung des Bankengesetzes (BankG) sowie der Liquiditätsverordnung (LiqV): Stellungnahme der SBVg zu den neuen Liquiditätsanforderungen im Bereich «Lender of Last Resort»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 12. August 2026 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) sowie der Liquiditätsverordnung (LiqV) betreffend die neuen Liquiditätsanforderungen im Bereich des «Lender of Last Resort». Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem für die Branche wichtigen Vorhaben, das potenziell auch erhebliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft entfalten kann, danken wir Ihnen bestens.

Die vorgeschlagenen Massnahmen bilden ein inhaltlich eng aufeinander abgestimmtes Gesamtpaket. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, sämtliche Liquiditätsaspekte ungeachtet der unterschiedlichen Regelungsstufen von BankG und LiqV in einer gemeinsamen Stellungnahme zu behandeln. Diese gliedert sich wie folgt: A) Grundsatzbemerkungen, B) Qualitative Anforderungen, C) Quantitative Anforderungen, D) Entstigmatisierung Liquiditätsunterstützung, E) Übertragung von Sicherheiten an die SNB sowie F) Weitere Anträge.

Position der SBVg

Die Stärkung des Zugangs zu Zentralbankliquidität in Stress- und Krisenzeiten ist richtig und wichtig. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket geht jedoch deutlich über das hierfür Erforderliche hinaus. Ziel muss ein Regime sein, das den Zugang zu Zentralbankliquidität wirksam stärkt, ohne die Kreditversorgung der Wirtschaft zu beeinträchtigen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Bankenplatzes Schweiz zu schwächen.

1) Zu vage Indikatoren zur Bestimmung des für einen allfälligen Liquiditätsbezug bei der SNB vorzubereitenden Sicherheitenvolumens, zu viel Ermessensspielraum für die FINMA – es

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
office@sba.ch
www.swissbanking.ch

droht eine schleichende Aufwärtsspirale der Anforderungen. Für Banken der Kategorie 3 müssen sich die Anforderungen auf das notwendige Minimum beschränken: die rechtliche, operative und technische Vorbereitung für einen allfälligen Liquiditätsbezug bei der SNB.

2) Für systemrelevante Banken sollen ausschliesslich quantitative Anforderungen gelten; eine Vermischung mit institutsspezifischen qualitativen Vorgaben wird abgelehnt. Die quantitativen Anforderungen sind zudem auf Basis transparenter und empirisch fundierter Analysen neu zu kalibrieren. Die derzeit vorgesehene Kalibrierung ist unverhältnismässig hoch und würde die systemrelevanten Banken entgegen den Eckwerten des Bundesrats zu einer deutlichen Erhöhung der Liquiditätshaltung zwingen.

3) Solange Lombardkredite nicht als zentralbankfähige Sicherheiten anerkannt werden, bleibt Banken mit starkem Fokus auf das Vermögensverwaltungsgeschäft der Zugang zu ausreichender Liquiditätsunterstützung durch die SNB faktisch verwehrt. Der Bundesrat und die SNB sollen daher eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Behörden und Branchen einsetzen, mit dem Ziel, innert 24 Monaten die Grundlage für die Anerkennung von Lombardkrediten als ELF-fähige Sicherheiten zu schaffen.

4) Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur vereinfachten Übertragung von Sicherheiten an die SNB sind ausdrücklich zu begrüssen. Sie schaffen eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes und effizientes LoLR-Regime. Wir verlangen gezielte technische Anpassungen, um Praktikabilität und Nutzen der neuen Bestimmungen zu gewährleisten.

A) GRUNDSATZBEMERKUNGEN

Die verschiedenen Bankenkrisen im Frühjahr 2023, darunter das Scheitern der Credit Suisse, haben deutlich gemacht, wie entscheidend ein rascher und verlässlicher Zugang zu Liquiditätsunterstützung durch eine Zentralbank sein kann. Dies setzt entsprechende Vorbereitungen sowohl aufseiten der Banken als auch der Zentralbanken voraus. Wir unterstützen daher Massnahmen, die den Zugang zu Zentralbankliquidität in Stress- und Krisenzeiten verbessern. So haben wir bereits die unter dem Titel der «Erweiterten Liquiditätsfazilität (ELF)» erfolgte Ausweitung des Zugangs zu Liquiditätsunterstützung durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) von systemrelevanten Banken auf sämtliche Banken ausdrücklich begrüsst.

Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass ein weiterer Ausbau der Liquiditätsanforderungen im Bereich Lender of Last Resort (LoLR) die Stabilität des Finanzplatzes weiter stärken kann. Eine glaubwürdige Ausgestaltung des Regelwerks sollte sicherstellen, dass Banken im Krisenfall eine breite Palette von Sicherheiten rasch, verlässlich und in ausreichendem Umfang mobilisieren können, wenn die Marktfinanzierung beeinträchtigt ist. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich das im Bankengesetz vorgeschlagene Massnahmenpaket, welches robuste Übertragungsmechanismen schafft, das Volumen und das Universum zentralbankfähiger Sicherheiten erweitert und das Risiko einer verzögerten Inanspruchnahme von Zentralbankliquidität aufgrund von Stigmaeffekten reduziert.

Positiv hervorheben möchten wir zudem, dass der Bundesrat entgegen früheren Überlegungen darauf verzichtet hat, Banken der Kategorien 4 und 5 verpflichtenden Vorbereitungsmassnahmen für einen allfälligen Bezug von Liquiditätsunterstützung durch die SNB zu unterstellen. Ebenfalls begrüssen wir, dass das Inkrafttreten der Anforderungen gemäss Liquiditätsverordnung (LiqV) zeitlich mit der Revision des Bankengesetzes abgestimmt wurde und eine angemessene Übergangsfrist von vier Jahren vorgesehen ist.

Nicht akzeptabel ist hingegen die vorgeschlagene Ausgestaltung des qualitativen und quantitativen ELF-Obligatoriums. Zwar liegt es zweifellos im Interesse aller Beteiligten, möglichst viele Sicherheiten für Krisensituationen vorzubereiten. Die Verknüpfung dieses Ziels mit qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen stellt jedoch einen regulatorischen Swiss Finish dar.

Hinzu kommt, dass die quantitativen Vorgaben auf Annahmen beruhen, die aus unserer Sicht nicht ausreichend belegt sind. Gleichzeitig räumt das qualitative Obligatorium der FINMA einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Beurteilung des Vorbereitungsstands von Banken ein, was das Risiko einer kontinuierlichen Nivellierung der Anforderungen nach oben in sich birgt. Schliesslich fehlt eine ganzheitliche Betrachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Übermässige Liquiditätsanforderungen erhöhen die Kosten der Liquiditätshaltung der Banken, machen kurzfristige Einlagen weniger attraktiv und verteuern letztlich die Kreditvergabe an Haushalte und Unternehmen. Damit drohen negative Konsequenzen für die Finanzierung der Realwirtschaft, die bei der Ausgestaltung des Regimes stärker berücksichtigt werden sollten.

B) QUALITATIVE ANFORDERUNGEN (Art. 17v-w VE-LiqV)

Gemäss Art. 17v VE-LiqV sollen Banken der Kategorien 1 bis 3 das für einen allfälligen Liquiditätsbezug bei einer Zentralbank vorzubereitende Volumen an Sicherheiten anhand von in der LiqV definierten Risikoindikatoren selbst bestimmen. Dieses Konzept erweist sich inhaltlich als unzureichend bestimmt und schafft erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten. So etwa sollen die Banken verpflichtet werden, «die Laufzeiten der Positionen auf der Passivseite der Bilanz im Verhältnis zu denjenigen auf der Aktivseite der Bilanz» zu berücksichtigen. Die Steuerung von Fristentransformationen gehört jedoch zum Kerngeschäft jeder Bank und wird bereits heute durch die bestehenden regulatorischen Liquiditätsanforderungen, namentlich die Liquidity Coverage Ratio (LCR) und die Net Stable Funding Ratio (NSFR), umfassend adressiert. Damit bleibt unklar, welche zusätzlichen Erwartungen an die Banken gerichtet werden. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb sich die institutsspezifische Ermittlung des vorzuhaltenden Sicherheitenvolumens an vertraglichen Fälligkeiten orientieren soll, nachdem ein solcher Ansatz für die Ausgestaltung des quantitativen Obligatoriums für systemrelevante Banken durch den Bundesrat selbst bereits verworfen worden ist (vgl. S. 6 des Erläuternden Berichts).

Ebenso unbestimmt ist die Vorgabe, bei der Festlegung des vorzuhaltenden Sicherheitenvolumens «aus dem Geschäftsmodell hervorgehende besondere Liquiditätsrisiken» zu berücksichtigen. In Verbindung mit Art. 17w VE-LiqV, wonach die FINMA die Angemessenheit des Vorbereitungsstands von Banken beurteilt, entsteht ein ausserordentlich grosser Ermessensspielraum für die Aufsicht. Dies gilt umso mehr, als der Erläuternde Bericht ausdrücklich vorsieht, dass die FINMA Quervergleiche zwischen den beaufsichtigten Instituten vornehmen soll. Solche Vergleiche erscheinen weder geeignet noch sachgerecht, um den individuellen Vorbereitungsstand sowie die unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Risikoprofile einer Bank

zu beurteilen. Vielmehr besteht das Risiko einer schleichenden Verschärfung der Anforderungen und einer kontinuierlichen Nivellierung nach oben.

Die Folgen einer solchen Entwicklung wären unmittelbar für Haushalte und Unternehmen spürbar. Soweit Banken zusätzliche zentralbankfähige Sicherheiten nicht aus ihren bestehenden Aktiven generieren können, wären sie gezwungen, vermehrt High Quality Liquid Assets (HQLA) vorzuhalten oder zusätzliches langfristiges Funding am Kapitalmarkt aufzunehmen. Beides erhöht die Finanzierungskosten und schmälert die Mittel, die für die Kreditvergabe an die Realwirtschaft zur Verfügung stehen. Damit droht eine Regulierung, die eigentlich der Krisenvorsorge dienen soll, in der Praxis die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen im Normalbetrieb zu verteuern und somit der Realwirtschaft unnötig Kreditvolumen zu entziehen. In geopolitisch und wirtschaftlich angespannten Zeiten mit klarer Deregulierung in Vergleichsjurisdiktionen darf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Gesamtwirtschaft nicht durch unverhältnismässige Regulierung geschwächt werden.

Besonders problematisch ist die Situation für Vermögensverwaltungsbanken und andere Institute mit geringem oder fehlendem Hypothekargeschäft. Diese verfügen derzeit nur über einen eingeschränkten Zugang zu Zentralbankenliquidität. Solange die SNB im Rahmen der Erweiterten Liquiditätsfazilität (ELF) Lombardkredite nicht als Sicherheit akzeptiert, können diese Banken die qualitativen Anforderungen gemäss Art. 17v VE-LiqV nicht sinnvoll erfüllen, da der Grossteil ihrer Kredite in eben diesen Lombardkrediten gebunden ist. Es droht damit eine regulatorische Benachteiligung gegenüber Retail- und Universalbanken. Die betroffenen Institute wären gezwungen, zusätzliche HQLA zu erwerben, um die regulatorische Lücke zu schliessen – nicht, weil dies ihrem Risikoprofil entspricht, sondern einzig, weil eine entsprechende Regelung für Lombardkredite fehlt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und schafft keine gleich langen Spiesse zwischen den verschiedenen Bankengruppen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, auf qualitative Vorgaben zur Festlegung des vorzuhaltenden Sicherheitenvolumens zu verzichten und die entsprechenden LiqV-Artikel zu streichen. Für Banken der Kategorie 3 sollte sich das ELF-Obligatorium auf die rechtliche, operative und technische Vorbereitung für einen allfälligen Liquiditätsbezug bei der SNB beschränken, einschliesslich einer regelmässigen Überprüfung der operativen Bereitschaft. Damit wäre sichergestellt, dass die Institute im Krisenfall tatsächlich auf Zentralbankliquidität zugreifen können, ohne gleichzeitig ein schwer kalkulierbares und faktisch quantitatives Obligatorium einzuführen.

Entgegen der bisherigen Stossrichtung des Bundesrats sollen für systemrelevante Banken zusätzlich zu den quantitativen Vorbereitungsanforderungen (vgl. Abschnitt C) neu ebenfalls die qualitativen Bestimmungen zur Festlegung der vorzubereitenden Vermögenswerte gelten, wobei die strengere der beiden Anforderungen massgebend sein soll. Systemrelevante Banken müssen jedoch aufgrund der zusätzlichen TBTF-Liquiditätsanforderungen bereits heute eine institutsspezifische Risikoeinschätzung vornehmen. Bei der Beurteilung deren Angemessenheit verfügt die FINMA über einen erheblichen Ermessensspielraum. Eine weitere qualitative Beurteilung durch die FINMA im Liquiditätsbereich lehnen wir daher klar ab.

Art. 17v VE-LiqV

~~[1] Die Banken müssen ihre Liquiditätsrisiken einschätzen, um das notwendige Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten zu bestimmen. Bei der Einschätzung müssen sie insbesondere folgende Risikoindikatoren berücksichtigen:~~
~~a. die Laufzeiten der Positionen auf der Passivseite der Bilanz im Verhältnis zu denjenigen auf der Aktivseite der Bilanz;~~
~~b. aus dem Geschäftsmodell hervorgehende besondere Liquiditätsrisiken.~~
~~[2] Das Volumen der vorzubereitenden Vermögenswerte muss in Franken berechnet werden.~~

Art. 17w VE-LiqV

~~[1] Die FINMA beurteilt, die von den Banken geschätzten Liquiditätsrisiken und ob die von den Banken getroffenen rechtlichen und operationellen Massnahmen angemessen sind.~~
~~[2] Sind die Vorbereitungsanforderungen aus Sicht der FINMA nicht erfüllt, so kann die FINMA verlangen, dass die Bank die erforderlichen Massnahmen trifft.~~
~~[3] Die FINMA arbeitet hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung der Vorbereitungs-anforderungen eng mit der SNB zusammen.~~

Sollte der Bundesrat an einem qualitativen Obligatorium für Banken der Kategorie 3 festhalten, erachten wir eine wirksame Begrenzung des Ermessensspielraums der FINMA als unabdingbar. Um die grössten Rechts- und Planungsunsicherheiten zu beseitigen und einer schleichenden Nivellierung der Anforderungen nach oben entgegenzuwirken, sollte das qualitative Obligatorium mit einer quantitativen Obergrenze versehen werden. Beurteilt die FINMA den Vorbereitungsstand einer Bank als ungenügend, kann sie die Bank verpflichten, das Volumen der vorzuhaltenden Sicherheiten zu erhöhen, jedoch nur bis zu dieser Obergrenze und nicht darüber hinaus.

Bei der Kalibrierung einer solchen Obergrenze ist zu berücksichtigen, dass Banken der Kategorie 3 im Vergleich zu systemrelevanten Banken ein deutlich geringeres Risiko für die Finanzstabilität darstellen. Entsprechend muss die Obergrenze unterhalb der quantitativen Anforderungen für Banken der Kategorien 1 und 2 liegen. Im Interesse einer einfachen und nachvollziehbaren Regulierung schlagen wir vor, die Obergrenze auf die Hälfte der für systemrelevanten Banken geltenden Anforderungen zu begrenzen.

Für das qualitative ELF-Obligatorium sieht der Bundesrat eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen vor. Diese Frist dürfte für die meisten Institute grundsätzlich ausreichend sein, um die notwendigen ELF-Vorbereitungen zu treffen. Sie trägt jedoch den föderalistischen Gegebenheiten der Schweiz nur unzureichend Rechnung. In einzelnen Kantonen sind Register-Schuldbriefe trotz ihrer Einführung im Jahr 2012 nach wie vor deutlich weniger verbreitet als in anderen Teilen des Landes. Banken mit entsprechendem geografischem Tätigkeitsgebiet sind folglich mit wesentlich höherem Aufwand konfrontiert, wenn sie ausreichende Volumina an ELF-fähigen Sicherheiten aufbauen sollen.

Hinzu kommt, dass die Umwandlung eines Papier-Schuldbriefs in einen Register-Schuldbrief je nach Kanton mit Kosten von bis zu rund CHF 200 pro Schuldbrief verbunden sein kann. Bei Instituten mit einem hohen Bestand an Papier-Schuldbriefen können daraus erhebliche Umstellungsaufwendungen entstehen, welche deutlich über die in der Regulierungsfolgenabschätzung angegebenen Kosten hinaus gehen (vgl. S. 42 des

Erläuternden Berichts). Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass die FINMA bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vorbereitungsarbeiten nicht ausschliesslich auf das Volumen vorbereiteter ELF-fähiger Sicherheiten abstellt, sondern die institutsspezifischen Ausgangsbedingungen und die damit verbundenen Vorbereitungs- und Umstellungskosten angemessen berücksichtigt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen verhältnismässig umgesetzt werden und keine systematische Benachteiligung einzelner Geschäftsmodelle oder Regionen entsteht.

Eventualantrag zu Art. 17w Abs. 1 VE-LiqV
Die FINMA beurteilt, die von den Banken der Aufsichtskategorie 3 geschätzten Liquiditätsrisiken und ob die von ~~den~~ diesen Banken getroffenen rechtlichen und operationellen Massnahmen angemessen sind. Dabei berücksichtigt sie auch die institutsspezifischen Voraussetzungen für den Aufbau von zentralbankfähigen Sicherheiten.

Eventualantrag zu Art. 17w Abs. 3^{neu} VE-LiqV
Die FINMA kann für Banken der Aufsichtskategorie 3 eine Erhöhung des Volumens der vorzubereitenden Vermögenswerte auf höchstens 50 Prozent des für systemrelevante Banken geltenden Volumens anordnen.

C) QUANTITATIVE ANFORDERUNGEN (Art. 25a-f VE-LiqV)

Die vorgeschlagenen quantitativen Mindestanforderungen für systemrelevante Banken gehen deutlich über das hinaus, was für eine wirksame Stärkung der Regulierung im Bereich des LoLR erforderlich ist. Das gilt umso mehr, als dass für Banken der Kategorien 1 und 2 mit den TBTF-Liquiditätsanforderungen bereits ein substanzieller Swiss Finish im Bereich der Liquiditätshaltung besteht.

Erstens erachten wir die vorgeschlagenen Abflussraten, insbesondere für Retail-Einlagen, als unverhältnismässig hoch und empirisch nicht hinreichend begründet. Es bleibt unklar, aufgrund welcher Daten, Annahmen oder Kalibrierungsmethodik die Abflussraten im Anhang zur LiqV festgelegt worden sind. Zudem sind die vorgeschlagenen Abflussraten im internationalen Vergleich einzigartig. Die entsprechenden Parameter wurden in den USA, der EU und UK nach 2023 nicht angepasst und liegen weiterhin unter denjenigen des Schweizer TBTF-Liquiditätsregime, das im internationalen Vergleich als besonders streng gilt. Bedenklich ist, welches Signal die Schweiz hinsichtlich Qualität und Stabilität ihrer Einlagenbasis aussendet, wenn der Bundesrat die Abflussrisiken von Privatkundeneinlagen um ein Vielfaches höher einschätzt als vergleichbare Jurisdiktionen.

Zweitens stehen die vorgeschlagenen Vorgaben im klaren Widerspruch zu den Eckwerten des Bundesrats vom 6. Juni 2025 sowie zum PUK-Bericht vom 17. Dezember 2024. Darin wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Anforderungen der ersten Verteidigungslinie *nicht massgeblich verändert werden* sollen. Die vorgesehenen Abflussparameter führen jedoch faktisch genau zu diesem Ergebnis. Denn Banken, welche die vorgegebenen Stressabflüsse nicht mit ELF-Sicherheiten abdecken können, werden gezwungen sein, in der ersten Verteidigungslinie dauerhaft zusätzliche Liquiditätspuffer oder HQLA vorzuhalten.

Drittens drohen den systemrelevanten Banken erhebliche Wettbewerbsnachteile. Der Bundesrat selbst hat festgehalten, dass andere Jurisdiktionen keine quantitativen Mindestanforderungen im Bereich LoLR

kennen, womit die vorgeschlagene Regelung einen Swiss Finish darstellt (vgl. S. 11 des Erläuternden Berichts). Andere Jurisdiktionen legen den Schwerpunkt auf die operative Bereitschaft zum Liquiditätsbezug und die rechtliche sowie operationelle Vorbereitung geeigneter Sicherheiten, ohne explizite Mindestvolumina vorzuschreiben. Bei einer übermässigen Kalibrierung schwächt das Obligatorium die Wettbewerbsfähigkeit der systemrelevanten Banken sowohl auf internationaler Ebene als auch im schweizerischen Markt.

Viertens erhöht die Vorlage die Komplexität der Liquiditätssteuerung erheblich. Die Verknüpfung der bestehenden besonderen Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken (TBTF-Liquiditätsregime) mit zusätzlichen Anforderungen aus dem Bereich LoLR führt zu einem schwer steuerbaren Regime mit vielfältigen Wechselwirkungen. Die Folge sind zusätzliche Vorsichtspuffer, welche die Banken aus regulatorischer Unsicherheit heraus vorhalten müssen. Damit steigt die Komplexität der Liquiditätssteuerung, ohne dass ein entsprechender zusätzlicher Stabilitätsgewinn nachgewiesen wäre. Schliesslich werden die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage unterschätzt. Übermässig hohe Liquiditätsanforderungen binden zusätzliche Bilanzkapazitäten und erhöhen die Kosten der Liquiditätshaltung. Die SNB hat in ihrer Studie zu den Refinanzierungskosten der Banken vom November 2025 darauf hingewiesen, dass regulatorisch bedingte Liquiditätshaltung mit höheren Refinanzierungskosten verbunden ist und sich auf die Kreditkosten für Haushalte und Unternehmen auswirken kann. Es besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagenen Anforderungen die Kreditvergabe verteuern und die Finanzierung der Schweizer Wirtschaft unnötig belasten.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine grundlegende Überarbeitung der vorgeschlagenen quantitativen Mindestanforderungen. Insbesondere sollten die vorgesehenen Abflussparameter gemeinsam mit den betroffenen Instituten und auf Basis transparenter, nachvollziehbarer und empirisch fundierter Analysen neu kalibriert werden. Ziel muss ein Regime sein, das die Vorbereitung von Zentralbankliquidität wirksam stärkt, ohne die bestehende erste Verteidigungslinie faktisch zu verschärfen, die Kreditversorgung der Wirtschaft zu beeinträchtigen oder die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu schwächen.

D) ENTSTIGMATISIERUNG LIQUIDITÄTSUNTERSTÜTZUNG

Art. 5a VE-BankG: Bekanntgabeaufschub Liquiditätsbezug bei Zentralbank

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht zutreffend festhält, ist der Bezug von Liquiditätsunterstützung durch eine Zentralbank mit Stigma behaftet. Das Bekanntwerden eines solchen Bezugs kann das Vertrauen der Marktteilnehmer beeinträchtigen und bestehende Liquiditätsabflüsse zusätzlich verstärken.

Wir begrüssen daher, dass der Bundesrat Banken mit kotierten Beteiligungspapieren oder anderen kotierten Finanzinstrumenten die Möglichkeit einräumen möchte, die Offenlegung eines Bezugs von Liquiditätsunterstützung vorübergehend aufzuschieben. Diese Möglichkeit (nicht Pflicht) zum Bekanntgabeaufschub erhöht die kommunikative Flexibilität von Banken und erweitert ihren Handlungsspielraum im Umgang mit angespannten oder krisenhaften Liquiditätssituationen.[1] Vorbehalten bleiben anwendbare Bestimmungen ausländischen Rechts, welche eine Bank ggf. zur Offenlegung verpflichten.

[1] Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in unserer Stellungnahme zu den Frühinterventionen vorgeschlagenen Präzisierungen zu Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 BankG (vgl. S. 66).

Art. 17c Abs. 4^{neu} VE-BankG: Keine Auskunftspflicht für Banken

Banken sollen Kundinnen und Kunden (auch auf Anfrage) nicht offenlegen müssen, ob ihre jeweilige Hypothek oder andere Kreditforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung an die SNB übertragen wurden. Andernfalls könnte auf einen Bezug von Liquiditätsunterstützung geschlossen, was die Zielsetzung des Bekanntgabeaufschubs gemäss Art. 5a BankG unterlaufen würde.

> **Art. 17c Abs. 4^{neu} VE-BankG**
> Hat eine Bank die rechtlichen Vorbereitungen getroffen, um von einer Zentralbank Liquiditätsunterstützung zu erhalten, muss sie der Schuldnerin oder dem Schuldner einer Kreditforderung keine Auskunft darüber erteilen, ob deren Kreditforderungen oder die damit verbundenen Sicherheiten an die Zentralbank übertragen wurden.

SNB-Merkblatt: ELF-Bedingungen für Darlehensbezüge

Auch wenn die Möglichkeit eines Bekanntgabeaufschubs für den Bezug von Liquiditätsunterstützung durch eine Zentralbank grundsätzlich in die richtige Richtung weist, vermag sie die Stigma-Problematik nicht vollständig zu lösen.

Erstens ist fraglich, wie lange ein ELF-Bezug tatsächlich geheim gehalten werden kann, da bei grösseren Instituten voraussichtlich zahlreiche Personen in die entsprechenden Transaktionen eingebunden sein werden. Zudem können international tätige Institute durch ausländische Offenlegungsvorschriften zur Offenlegung gezwungen sein. Zweitens dürfte ein Bezug von Liquiditätsunterstützung, insbesondere bei grösseren Volumina, von Marktteilnehmern anhand öffentlich verfügbarer SNB-Daten nachvollzogen werden können. Drittens muss ein solcher Bezug spätestens im Rahmen der periodischen Finanzberichterstattung offengelegt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns der von der SNB verfolgte Ansatz sinnvoll, die «Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF)» als zentrales Element des neuen SNB-Liquiditätsdispositivs stärker an die Standardoperationen heranzuführen, um den mit einem Bezug verbundenen Stigma-Effekt zu reduzieren (vgl. S. 10 des Erläuternden Berichts). Ein zentrales Merkmal der ELF besteht dabei im vereinfachten Zugang zu Liquiditätsunterstützung. Banken können bis zu einer institutsspezifisch festgelegten Limite Liquidität beziehen, ohne hierfür ein formelles Bewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen. Erst bei einem Liquiditätsbedarf, der diese Limite überschreitet, kommen zusätzliche Anforderungen zur Anwendung (u.a. formeller Antrag an das Direktorium der SNB sowie Stellungnahme der FINMA zur Solvenz und Überlebensfähigkeit der Bank).

Mit diesem zweistufigen Konzept ist die Erwartung verbunden, dass Banken häufiger auf ELF zurückgreifen werden, wodurch sich deren Nutzung schrittweise normalisieren, die operativen Abläufe einspielen sowie der damit verbundene Stigma-Effekt abnehmen sollen.

Die Konditionen eines ELF-Bezugs liegen ausschliesslich in der Zuständigkeit der SNB. Gemäss dem am 31. Juli 2026 publizierten Merkblatt entspricht der ELF-Basiszinssatz dem jeweils geltenden SNB-Leitzins zuzüglich 75 Basispunkten; zudem erhöht sich der Zinssatz alle drei Monate um weitere 25 Basispunkte.

Damit ist ein ELF-Bezug nicht nur deutlich teurer als eine marktbasierte kurzfristige Refinanzierung; der ELF-Zinssatz liegt auch über den Zinskonditionen der bisherigen Emergency Liquidity Assistance (ELA).

Diese Kalibrierung erscheint mit dem Ziel einer stärkeren Normalisierung und Entstigmatisierung der ELF nur schwer vereinbar. Die geforderten Zinskonditionen verringern den Anreiz deutlich, die neue Fazilität unterhalb der Limite überhaupt in Anspruch zu nehmen, und stehen damit der angestrebten häufigeren Nutzung entgegen. Wir bitten die SNB daher, die Zinskalibrierung zumindest für Bezüge unterhalb der institutsspezifischen Limite nochmals zu überprüfen und an vergleichbare Geldmarktinstrumente anzugleichen. Erst eine stärkere Annäherung an marktübliche Konditionen (ohne jedoch einen neuen Refinanzierungskanal zu öffnen) wird die angestrebte Normalisierung und Entstigmatisierung der ELF wirksam unterstützen.

E) ÜBERTRAGUNG VON SICHERHEITEN AN SNB

Art. 17b Abs. 1 und Abs. 3^{neu} VE-BankG: Schuldverschreibungen als ELF-Sicherheiten

Wir unterstützen, dass die vorgesehenen Erleichterungen für die Übertragung von Kreditforderungen an die SNB auch für spezifische Zweckgesellschaften gelten sollen. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, dass künftig auch Lombardkredite und andere Aktiven, die ohne entsprechende Strukturierung nicht ELF-fähig wären, in Form von Covered Bonds oder Asset Backed Securities (ABS) als Sicherheiten gegenüber der SNB eingesetzt werden können. Dies ist aus Sicht der Finanzstabilität und der operativen Nutzbarkeit der ELF zu begrüssen.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb die gesetzlichen Erleichterungen nur dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn die betreffenden Schuldverschreibungen von der Bank oder der Zweckgesellschaft ausschliesslich zum Zweck der Besicherung von Liquiditätsunterstützung durch die SNB ausgegeben werden. Dadurch wird die Nutzung von Covered Bonds oder ABS-Strukturen zur Liquiditätsbeschaffung in der ersten Verteidigungslinie, etwa im Rahmen von Repo- oder gruppeninternen Transaktionen, unnötig eingeschränkt. Vor allem aber erachten wir die Unterscheidung zwischen marktplatzierten Covered Bonds und Retained Covered Bonds für einen allfälligen Liquiditätsbezug als nicht sachgerecht.

In der Praxis führt eine Bank ein einziges Programm, unter dessen Dach über die Zeit verschiedene Emissionen erfolgen. Entscheidend ist nicht, ob eine Emission von Beginn an für einen potenziellen Liquiditätsbezug vorgesehen ist, sondern ob gestützt auf die bestehende Infrastruktur, die etablierten Prozesse und die entsprechende Governance bei Bedarf kurzfristig emittiert werden kann. Eine Vorproduktion von Covered Bonds für einen allfälligen Liquiditätsbezug ist weder erforderlich noch wirtschaftlich sinnvoll. Sie würde voraussetzen, dass der zugrunde liegende Sicherheitenpool dauerhaft bewirtschaftet werden muss, was erhebliche Kosten verursachen würde, ohne einen entsprechenden Nutzen zu generieren.

Hinzu kommt, dass auch Retained Covered Bonds im Verwertungsfall durch die SNB am Markt verkauft und anschliessend frei gehandelt werden müssen. Daraus folgt, dass Übertragungserleichterungen, die ausschliesslich im Verhältnis zur SNB Wirkung entfalten, ihren Zweck verfehlen würden. Damit solche Instrumente im Verwertungsfall werterhaltend und rechtssicher veräussert werden können, sollten die entsprechenden Erleichterungen grundsätzlich für sämtliche Covered Bond Strukturen gelten.

Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von marktplatzierten und Retained Covered Bonds würde zudem erhebliche Rechtsunsicherheiten schaffen. Insbesondere wäre schwer nachvollziehbar, weshalb die rechtliche Zulässigkeit der Übertragung von Forderungen oder der Weitergabe von Informationen davon abhängen soll, wer den Covered Bond gerade hält. Solche Unsicherheiten würden die Investierbarkeit der Instrumente beeinträchtigen und das Vertrauen der Marktteilnehmer in die rechtliche Robustheit entsprechender Strukturen schwächen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass die vorgeschlagenen Übertragungserleichterungen für sämtliche Covered Bond Strukturen schweizerischer Banken gelten sollen, und zwar unabhängig davon, ob die jeweilige Emission zunächst am Markt platziert oder von der emittierenden Bank selbst gehalten wird. Dies würde zugleich sicherstellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen auch im Verwertungsfall konsistent ausgestaltet sind und keine unnötigen Abgrenzungs- und Rechtsfragen entstehen.

Schliesslich erscheinen uns technische Anpassungen notwendig. In Art. 17b Abs. 1 VE-BankG ist zu berücksichtigen, dass bei Covered Bond Transaktionen regelmässig *nicht* sämtliche für die Forderungen bestellten Sicherheiten übertragen werden (z.B. Pensionskassenguthaben). Zudem ist in einem neuen Art. 17b Abs. 3 festzuhalten, dass die erleichterte Übertragung von Kreditforderungen an Dritte zu Verwertungszwecken auch für Zweckgesellschaften gilt. Denn rechtlich durchsetzbare Covered Bond- oder ABS-Struktur setzten voraus, dass die Zweckgesellschaft die ihr als Sicherheit übertragenen oder verpfändeten Forderungen selbst verwerten kann. Die gesetzliche Regelung sollte diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Art. 17b Abs. 1 VE-BankG

Die Übertragung von Kreditforderungen unter schweizerischem Recht, einschliesslich ~~sämtlicher~~ mit diesen Kreditforderungen verbundenen Vorzugs- und Nebenrechten sowie nicht-akzessorischen Sicherheiten, durch eine Bank an eine hierfür errichtete Zweckgesellschaft und die Bestellung anderweitiger Sicherheiten an solchen Kreditforderungen zugunsten einer hierfür errichteten Zweckgesellschaft zur Besicherung von durch diese Bank oder durch die Zweckgesellschaft begebene Schuldverschreibungen sind ungeachtet anderslautender vertraglicher Vereinbarungen ohne Zustimmung der Schuldnerin oder des Schuldners der Kreditforderung zulässig~~, sofern diese Schuldverschreibungen durch die Bank ausschliesslich zum Zweck der Besicherung von Liquiditätsunterstützung der Nationalbank genutzt werden~~.

Art. 17b Abs. 3^{neu} VE-BankG

Für die Verwertung der als Sicherheiten verwendete Kreditforderungen nach Absatz 1, einschliesslich der mit diesen Kreditforderungen verbundenen Vorzugs- und Nebenrechten sowie nicht-akzessorischen Sicherheiten, durch eine Zweckgesellschaft gilt Artikel 17a sinngemäss.

Art. 17c Abs. 3 VE-BankG: Informationspflichten

Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass Kundinnen und Kunden angemessen über die Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) sowie über eine mögliche Übertragung von Kreditforderungen an die SNB informiert werden sollen. Eine gesetzliche Informationspflicht erachten wir jedoch als nicht zielführend. Die im Vorentwurf verwendeten Begriffe sind wenig präzise und könnten zu weitreichenden Informationspflichten führen. Dies birgt das Risiko einer unnötigen Verunsicherung der Kundinnen und Kunden, was zusätzliche Fragen an die Adresse der Banken auslösen würde. Dadurch würde auch das mit den neuen Bestimmungen verfolgte Ziel einer administrativen Entlastung der Institute unterlaufen. Wir beantragen daher die Streichung von Art. 17c Abs. 3 VE-BankG.

> **Art. 17c Abs. 3 VE-BankG**
> ~~Die Bank muss die Schuldnerin oder den Schuldner bei Abschluss des Kreditvertrags in geeigneter Weise über den Inhalt und die Bedeutung dieses Abschnitts informieren, namentlich über die Möglichkeit der Übertragung von Kreditforderungen oder der Bestellung von Sicherheiten nach Artikel 17 oder Artikel 17b ohne Zustimmung der Schuldnerin oder des Schuldners~~.

Sollte der Bundesrat dennoch an einer gesetzlichen Informationspflicht festhalten, beantragen wir, dass die Information «in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch» erfolgen kann. Dabei ist vorab zu beachten, dass es bei bestehenden Verträgen unmöglich wäre, die in Art. 17c Abs. 3 enthaltene Informationspflicht bei Vertragsschluss vornehmen zu können. «Bei Abschluss des Kreditvertrages» ist daher zu streichen. Eine solche Regelung orientiert sich an Art. 9 Abs. 1 und 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG). Kundinnen und Kunden werden dadurch transparent über wesentliche Sachverhalte informiert, während für Banken deutlich geringere Aufwände und Kosten entstehen. Diese Form der Erfüllung von Informationspflichten hat sich in der Praxis bewährt und trägt zudem der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung. Zur Sicherstellung eines kohärenten und widerspruchsfreien Informationskonzepts sollte dieser Ansatz auch in anderen Erlassen übernommen werden. Dies entspricht zudem der ursprünglichen Zielsetzung des FIDLEG-Gesetzgebers.

> **Eventualantrag zu Art. 17c Abs. 3 BankG**
> Die Bank muss die Schuldnerin oder den Schuldner ~~bei Abschluss des Kreditvertrags~~ in geeigneter Weise über den Inhalt und die Bedeutung dieses Abschnitts informieren, (…). Die Informationen können der Schuldnerin oder dem Schuldner in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17d Abs. 1 VE-BankG: Einbezug von Zweckgesellschaften

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in Art. 17d Abs. 1 VE-BankG klarzustellen, dass die Erleichterung hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen auch Transaktionen mit Einbezug von Zweckgesellschaften umfasst.

Art. 17d Abs. 1 VE-BankG
Die Nationalbank sowie Dritte, die für den Vollzug von Transaktionen nach diesem Abschnitt sowie für die Verwertung nach Artikel 17a oder Artikel 17b Abs. 3 beigezogen werden, dürfen Personendaten, Daten juristischer Personen sowie andere Informationen bearbeiten und untereinander bekanntgeben, soweit dies zur Übertragung, Verwaltung, Überwachung, Abwicklung oder Verwertung der Kreditforderungen und der damit verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte sowie nicht-akzessorischen Sicherheiten erforderlich ist.

Art. 17d Abs. 3neu VE-BankG: Geheimhaltungspflicht auch für erwerbende Banken im Ausland

Die SNB möchte Kreditforderungen im Verwertungsfall auch an ausländische Dritte veräussern können, die nicht dem schweizerischen Bankkundengeheimnis unterstehen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die SNB bei der Abwicklung eines grösseren Instituts unter Umständen ein sehr umfangreiches Hypothekarportfolio verwerten muss und dafür möglicherweise keinen geeigneten inländischen Erwerber findet. In einem solchen Fall kann eine Veräusserung ins Ausland erforderlich sein. Um den betroffenen Kundinnen und Kunden dennoch einen gleichwertigen Schutz ihrer Daten zu gewährleisten, beantragen wir, ausländischen Erwerbern der Kreditforderungen eine vertragliche Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

Art. 17d Abs. 3neu VE-BankG
Soweit solche Dritte nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, darf eine Weitergabe der mit dem Kreditverhältnis verbundenen Informationen an Dritte nur erfolgen, wenn sich diese vertraglich zur Geheimhaltung verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für jeden weiteren Erwerber.

F) WEITERE ANTRÄGE

Einsatz einer SNB-Arbeitsgruppe für Lombardkredite

Die SNB hat das Universum der für ELF-Darlehen zulässigen Sicherheiten in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert. Neben Hypotheken akzeptiert sie im Rahmen von «Liquidität gegen Wertschriften (LGWS)» inzwischen auch einen breiten Kreis von Wertschriften, darunter weniger liquide Anleihen von Schuldnern mit tieferer Bonität sowie Aktien und Verbriefungen in verschiedenen Währungen. Das Halten solcher Titel auf eigene Rechnung ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden, weshalb der praktische Nutzen von LGWS für viele Institute begrenzt bleibt.

Solange Lombardkredite nicht als SNB-fähige Sicherheiten anerkannt werden, fehlt Banken mit starkem Fokus auf das Vermögensverwaltungsgeschäft faktisch der Zugang zu ausreichender Zentralbankliquidität. Wir sind uns bewusst, dass die rechtssichere Übertragung von Lombardkrediten mit besonderen rechtlichen und operativen Herausforderungen verbunden ist. Mit Blick auf die Finanzstabilität und auch im Interesse gleich langer Spiesse zwischen den verschiedenen Geschäftsmodellen der Banken ist die heutige Ausgestaltung der ELF jedoch noch unbefriedigend.

Daher beantragen wir, dass der Bundesrat zusammen mit der SNB eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Behörden und Branche einsetzt, mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Lombardkrediten als ELF-fähige Sicherheiten innert der nächsten 24 Monate zu schaffen. Da die SNB unabhängig über den Kreis der zulässigen Sicherheiten entscheidet, sollten Sekretariat und Leitung dieser Arbeiten bei ihr selbst angesiedelt werden.

Zugang zu Liquiditätsunterstützung auch für Pfandbriefinstitute

Mit Blick auf die grosse Bedeutung der beiden Schweizer Pfandbriefinstitute gemäss Pfandbriefgesetz (PfG) sollte diesen im Bedarfsfall ebenfalls ein Zugang zu Liquiditätsunterstützung durch die SNB offenstehen. Wir beantragen, dass die im BankG vorgesehenen Erleichterungen (z.B. vereinfachte Sicherstellung sowie Möglichkeit zum Bekanntgabeaufschub) sinngemäss auch auf die beiden Pfandbriefinstitute Anwendung finden.

ELF: Anhörung der Branche durch die SNB

Bislang erfolgt die Teilnahme an der ELF auf privatrechtlicher Basis und beruht auf einem Vertragsverhältnis zwischen der SNB und der jeweiligen Bank. Mit der vorgesehenen verbindlichen Teilnahme für Institute der Aufsichtskategorien 1 bis 3 vollzieht das Massnahmenpaket einen grundlegenden Paradigmenwechsel: Aus einer freiwilligen vertraglichen Teilnahme wird eine regulatorische Verpflichtung. Dieser Paradigmenwechsel muss mit angemessenen Mitwirkungsrechten der betroffenen Institute einhergehen. Wir beantragen daher, dass die Branche bei der Weiterentwicklung der ELF sowie vor wesentlichen Anpassungen angemessen angehört wird. Die heutige Regelung, wonach Änderungen (z.B. am Collateral Schedule) innert 30 Tagen nachzuvollziehen sind und ein Verzicht auf den Nachvollzug zur Unwirksamkeit der ELF-Teilnahme führt, ist unter den neuen Voraussetzungen nicht mehr sachgerecht.

Art. 17z^{ter} Abs. 3 und 5 VE-LiqV: Wiederauffüllung des ELF-Deckungsstocks

Gemäss Art. 17z^{ter} Abs. 3 VE-LiqV müssen Banken bei einer Unterschreitung des vorzuhaltenden Mindestvolumens an ELF-fähigen Sicherheiten der FINMA umgehend einen Plan zur Wiederherstellung des ELF-Deckungsstocks vorlegen. Eine solche Unterschreitung dürfte typischerweise infolge eines idiosynkratischen Stressereignisses auftreten. Gerade in einer derartigen Situation wäre es besonders kontraproduktiv, die betroffene Bank mit zusätzlichen administrativen Anforderungen zu belasten, die keinen unmittelbaren Beitrag zu ihrer Stabilisierung leisten. Zudem ist die Bestimmung auf eine idiosynkratische Krise ausgerichtet; im Fall einer allgemeinen Krise, welche das ganze Bankensystem betrifft oder erfassen kann, muss die FINMA die Möglichkeit haben, eine solche Pflicht temporär auszusetzen.

Wir beantragen daher, dass 1) im Falle einer idiosynkratischen Krise der FINMA ein Plan zur Wiederauffüllung des ELF-Deckungsstocks erst nach erfolgter Stabilisierung der Liquiditätssituation vorgelegt werden muss, und 2) in einer systemweiten Krise die Pflicht zur Wiederauffüllung des ELF-Deckungsstocks als solches durch die FINMA temporär ausgesetzt werden kann.

Art. 17z^{ter} Abs. 3 VE-LiqV
Die Banken müssen der FINMA nach Stabilisierung der Liquiditätsabflüsse ~~umgehend~~ einen Plan vorlegen, aus dem hervor geht, durch welche Massnahmen und in welcher Frist das Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten wieder erreicht werden kann. Die FINMA genehmigt die Frist und berücksichtigt dabei die ausserordentlichen Umstände.

Art. 17z^{ter} Abs. 5^{neu} VE-LiqV
In ausserordentlichen Situationen kann die FINMA die Pflicht zur Wiederherstellung des Volumens an vorzubereitenden Vermögenswerten temporär aussetzen.

Art. 17z^{bis} Abs. 1 VE-LiqV: Vorbereitungsanforderungen in Finanzgruppen

Banken der Kategorien 1 bis 3 haben die neuen Vorbereitungsanforderungen im Liquiditätsbereich «auf Stufe der Finanzgruppe und auf Stufe des Einzelinstituts zu erfüllen». Diese Formulierung ist missverständlich, da sie dahingehend ausgelegt werden könnte, dass auch Banken der Kategorien 4 und 5, welche Teil einer Finanzgruppe sind, technische und operative (z.B. die Anbindung an SIX Terravis) Vorbereitungen für einen allfälligen Bezug eines ELF-Darlehens treffen müssen. Dies stünde jedoch im Widerspruch zum erklärten Willen des Bundesrates, kleinere Banken aus Proportionalitätsgründen ausdrücklich von den verpflichtenden ELF-Vorbereitungsarbeiten auszunehmen. Um ein faktisches Obligatorium für kleinere Institute innerhalb von Finanzgruppen zu vermeiden, bitten wir um eine entsprechende Präzisierung von Art. 17z^{bis} Abs. 1 LiqV.

Art. 17z^{bis} Abs. 1 VE-LiqV
Die Vorbereitungsanforderungen sind auf Stufe der Finanzgruppe und auf Stufe des Einzelinstituts zu erfüllen. Für die Umsetzung auf Stufe der Finanzgruppe ist Art. 17u Abs. 6 LiqV zu berücksichtigen.

***

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Giorgio Pradelli
Präsident

Sig. Dr. Roman Studer
CEO